



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. Juli 2012 (24.07)
(OR. en)**

12742/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0412 (COD)**

**COHOM 185
DEVGEN 213
NIS 65
PESC 964
RELEX 705
FIN 570
ACP 141
CADREFIN 356
CODEC 1942**

VERMERK

des	Generalsekretariats
für die	Delegationen
Nr. Vordok.:	11033/12
<u>Betr.:</u>	Vorschläge für Finanzierungsinstrumente im Außenbereich in Rubrik 4 des mehrjährigen Finanzrahmens (2014-2020) <ul style="list-style-type: none">– Partielle allgemeine Ausrichtung<ul style="list-style-type: none">= Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte

Die Delegationen erhalten in der Anlage die obengenannte partielle allgemeine Ausrichtung, die der Rat (Auswärtige Angelegenheiten) am 25. Juni 2012 festgelegt hat.

ENTWURF

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung und Unterstützung der Demokratie und der Menschenrechte

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 209 und 212,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und
Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission vom Dezember 2011 mit dem Titel
"Menschenrechte und Demokratie im Mittelpunkt des auswärtigen Handelns der EU – Ein wirk-
samerer Ansatz".

unter Hinweis auf die Annahme des Strategischen Rahmens der EU für Menschenrechte und
Demokratie und eines Aktionsplans für Menschenrechte und Demokratie am XX 2012 durch den
Rat sowie den Beschluss zur Ernennung eines EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

¹ Titel und Daten müssen noch aktualisiert werden.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Diese Verordnung gehört zu den Instrumenten, die die auswärtige Politik der Europäischen Union direkt unterstützen. Sie wird die Verordnung (EG) Nr. 1889/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einführung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte² ersetzen.
- (2) Mit der vorliegenden Verordnung wird ein Finanzierungsinstrument für die weltweite Förderung und Unterstützung der Demokratie und der Menschenrechte geschaffen, mit dem eine von der Zustimmung der Regierungen von Drittstaaten oder sonstigen staatlichen Behörden unabhängige Hilfe ermöglicht wird.
- (3) Nach Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union gründet sich die Union auf die Werte der Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.
- (4) Nach Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union lässt sich die Union bei ihrem auswärtigen Handeln von den Grundsätzen leiten, die für ihre eigene Entstehung maßgebend waren: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Achtung der Menschenwürde, der Grundsatz der Gleichheit und der Grundsatz der Solidarität sowie die Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts.
- (5) Dieses Finanzierungsinstrument trägt zum Erreichen der Ziele des auswärtigen Handelns der Union einschließlich der Ziele der europäischen Entwicklungspolitik bei.
- (5a) Im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union sind die Förderung von Menschenrechten, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvoller Staatsführung und die Förderung eines integrativen und nachhaltigen Wachstums zwei Grundpfeiler der Entwicklungspolitik der EU. Die Verpflichtung zur Achtung, zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und der demokratischen Grundsätze ist ein wesentliches Element der vertraglichen Beziehungen der EU zu Drittländern.

- (6) Der Beitrag der Union zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gründet sich auf die Internationale Charta der Menschenrechte sowie andere im Rahmen der Vereinten Nationen angenommene Menschenrechtsinstrumente und auf einschlägige regionale Menschenrechtsinstrumente.
- (7) Die Gleichstellung der Geschlechter und die Rechte der Frauen stellen grundlegende Menschenrechte dar und sind unabdingbar für die soziale Gerechtigkeit; ihre Förderung ist eine wichtige Komponente dieser Verordnung.
- (8) Wie zuletzt in den Schlussfolgerungen des Rates vom 18. November 2009 über die Unterstützung der Demokratie in den Außenbeziehungen der EU dargelegt, sind Demokratie und Menschenrechte untrennbar miteinander verknüpft. Die Meinungs- und die Vereinigungsfreiheit, die zu den Grundfreiheiten zählen, sind Voraussetzungen für politischen Pluralismus und demokratische Verfahren, während die demokratische Kontrolle und die Gewaltenteilung wesentliche Grundlagen der Unabhängigkeit der Justiz und der Rechtsstaatlichkeit sind, die wiederum für einen wirksamen Schutz der Menschenrechte erforderlich sind.
- (9) Die Schaffung und dauerhafte Verankerung einer Menschenrechtskultur und bürgernahen Demokratie – insbesondere in jungen Demokratien zugleich dringlich und schwierig – stellt im Grunde eine ständige Herausforderung dar, die in erster Linie von den Bürgern des betreffenden Landes selbst bewältigt werden muss, ohne jedoch das Engagement der internationalen Gemeinschaft zu schmälern. Sie erfordert außerdem eine Reihe von Einrichtungen, wozu auch demokratische nationale Parlamente gehören, damit Partizipation, Repräsentanz, Ansprechbarkeit und Rechenschaftspflicht gewährleistet sind. Ländern, die sich in einer Übergangssituation befinden, sowie fragilen Situationen oder Postkonfliktsituationen sollte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Bei der Durchführung dieser Verordnung wird den Erfahrungen und Lehren aus Übergangssituation im Rahmen der Erweiterungs- und der Nachbarschaftspolitik Rechnung getragen.
- (10) Wenn die Verordnung (EG) Nr. 1889/2006 außer Kraft tritt, sind zur wirksamen, transparenten, rechtzeitigen und flexiblen Bewältigung dieser Anliegen weiterhin spezifische finanzielle Mittel und ein spezifisches Finanzierungsinstrument erforderlich, die ein weiteres unabhängiges Arbeiten ermöglichen.

² ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 1-11.

- (11) Die Hilfe der Union im Rahmen dieser Verordnung ist so konzipiert, dass sie die übrigen Instrumente zur Umsetzung der Unions-Politik im Bereich Menschenrechte und Demokratie ergänzt, die vom politischen Dialog und diplomatischen Demarchen bis hin zu verschiedenen Instrumenten der finanziellen und technischen Zusammenarbeit, einschließlich geografischer und thematischer Programme, reichen. Darüber hinaus wird sie die eher krisenbezogenen Interventionen im Rahmen des Instruments für Stabilität ergänzen.
- (12) Nach der vorliegenden Verordnung leistet die Union Hilfe, mit der in Partnerschaft mit der Zivilgesellschaft globale, regionale, nationale und lokale Menschenrechts- und Demokratisierungsfragen angegangen werden und die sich auf alle Arten von sozialen Maßnahmen von Einzelpersonen oder Gruppen erstrecken soll, die vom Staat unabhängig sind und sich für die Förderung der Menschenrechte und der Demokratie engagieren.
- (13) Während Demokratie- und Menschenrechtsziele immer systematischer in alle Finanzierungsinstrumente für das auswärtige Handeln einbezogen werden müssen, wird die Hilfe der Union im Rahmen dieser Verordnung darüber hinaus dank ihres globalen Charakters und ihrer Unabhängigkeit von der Zustimmung der Regierungen von Drittstaaten und anderen staatlichen Behörden eine eigene komplementäre und zusätzliche Rolle spielen. Dies wird eine Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in sensiblen Menschenrechts- und Demokratiefragen, einschließlich der Menschenrechte von Migranten, der Rechte von Asylbewerbern und Binnenvertriebenen ermöglichen und die nötige Flexibilität bieten, um auf sich wandelnde Gegebenheiten einzugehen. Darüber hinaus werden so Kapazitäten der Union für die Formulierung und Unterstützung spezifischer Ziele und Maßnahmen auf internationaler Ebene geschaffen, die weder geografisch gebunden noch krisenbezogen sind und möglicherweise ein transnationales Konzept erfordern oder Tätigkeiten sowohl innerhalb der Union als auch in einer Reihe von Drittländern beinhalten. Die Verordnung bietet ebenfalls den notwendigen Rahmen für Maßnahmen wie die Unterstützung unabhängiger EU-Wahlbeobachtungsmissionen, die eine kohärente Vorgehensweise, ein einheitliches Verwaltungssystem und gemeinsame Durchführungsstandards erfordern. Bei diesen Tätigkeiten lässt sich die Union von ihrem Bekenntnis zu einem auf Rechten beruhenden Entwicklungskonzept leiten.

- (14) Die Union wird ein besonderes Augenmerk auf die Länder und Notsituationen richten, in denen Menschenrechte und Grundfreiheiten am stärksten gefährdet sind und die Nichtachtung dieser Rechte und Freiheiten besonders deutlich und systematisch zutage tritt. In derartigen Situationen bestehen die politischen Prioritäten darin, die Achtung des einschlägigen Völkerrechts zu fördern, die lokale Zivilgesellschaft spürbar zu unterstützen und ihr Handlungsmöglichkeiten zu geben sowie einen Beitrag zu ihrer unter sehr schwierigen Umständen durchgeführten Arbeit zu leisten. In Konfliktsituationen fördert die Union die Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen aller Konfliktparteien nach dem humanitären Völkerrecht im Einklang mit den einschlägigen Leitlinien der Union.
- (15) In solchen besonders problematischen Ländern oder Situationen und bei dringendem Schutzbedarf von Menschenrechtsverteidigern sollte die Union flexibel und rechtzeitig mit Ad-hoc-Zuschüssen reagieren können. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn die Verfahrensmodalitäten die Wirkung der Maßnahmen direkt beeinflussen oder die Empfänger ernsthafter Einschüchterung, Vergeltung oder anderen Gefahren aussetzen könnten.
- (16) Die Wahlbeobachtungsmissionen der Europäischen Union stellen einen signifikanten und erfolgreichen Beitrag zu den demokratischen Prozessen in Drittländern dar. Allerdings geht die Förderung und Unterstützung der Demokratie weit über den Wahlprozess allein hinaus. Die Ausgaben für Wahlbeobachtungsmissionen sollten deshalb keinen unverhältnismäßig hohen Anteil der im Rahmen dieser Verordnung verfügbaren Gesamtmittel ausmachen.
- (16a) Die Union und die Mitgliedstaaten bemühen sich um einen regelmäßigen Informationsaustausch und setzen sich in einer frühen Phase des Programmierungsprozesses miteinander ins Benehmen, um die Komplementarität ihrer jeweiligen Maßnahmen zu fördern. Die Union konsultiert auch andere Geber und Akteure.

- (16b) Die Union unterrichtet das Europäische Parlament und führt mit ihm einen regelmäßigen Meinungsaustausch. Die Union strebt einen regelmäßigen Informationsaustausch und regelmäßige Konsultationen mit der Zivilgesellschaft auf allen Ebenen und auch in Drittländern an.
- (17) Die Durchführungsbefugnisse im Zusammenhang mit der Programmierung und Finanzierung der durch diese Verordnung unterstützten Maßnahmen sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden. Da diese Durchführungsrechtsakte der politischen Ausrichtung dienen oder finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt haben, sollten sie im Allgemeinen nach dem Prüfverfahren angenommen werden, es sei denn, es handelt sich um technische Durchführungsmaßnahmen von geringem finanziellem Umfang.
- (18) Gemeinsame Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union im Bereich des auswärtigen Handelns sind in der Verordnung (EU) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ...³ (im Folgenden "gemeinsame Durchführungsverordnung") festgelegt.
- (18a) Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen wurden am ... angehört. Sie haben ihre Stellungnahme am ... bzw. am ... abgegeben.
- (19) Die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes sind im Beschluss 2010/427/EU des Rates festgelegt –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

³ ABl. [...] vom [...], S. [...].

Artikel 1

Gegenstand und Ziele

Mit dieser Verordnung wird ein Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte geschaffen, mit dem die Union Hilfe für die Entwicklung und Konsolidierung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit sowie der Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten leistet.

Diese Hilfe zielt vor allem auf Folgendes ab:

- a) stärkere Achtung, Anwendung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und sonstigen internationalen und regionalen Menschenrechtsinstrumenten verankert sind, sowie stärkerer Schutz, bessere Förderung und Überwachung vor allem durch Unterstützung einschlägiger Organisationen der Zivilgesellschaft, von Menschenrechtsverteidigern und Opfern von Repression und Misshandlung;
- b) Unterstützung und Konsolidierung demokratischer Reformen in Drittländern durch Stärkung der partizipatorischen und repräsentativen Demokratie, Festigung der gesamten demokratischen Prozesse, vor allem durch Förderung einer aktiven Rolle der Zivilgesellschaft in diesen Prozessen, und Verbesserung der Verlässlichkeit von Wahlprozessen, insbesondere durch Wahlbeobachtungsmissionen.

Artikel 2
Geltungsbereich

1. Die Hilfe der Union betrifft die folgenden Bereiche:
 - a) Unterstützung und Stärkung der partizipatorischen und repräsentativen Demokratie, einschließlich der parlamentarischen Demokratie, und der Demokratisierungsprozesse, vor allem mit Hilfe von Organisationen der Zivilgesellschaft, u. a. bei
 - i) der Förderung der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, des ungehinderten Personenverkehrs, der Meinungs- und Redefreiheit, einschließlich des politischen, künstlerischen und kulturellen Ausdrucks, des unbehinderten Zugangs zu Informationen, der freien Presse und unabhängiger pluralistischer Medien sowohl herkömmlicher als auch IKT-gestützter Art, der Internetfreiheit und von Maßnahmen zur Bekämpfung der administrativen Hemmnisse bei der Ausübung dieser Freiheiten, einschließlich der Bekämpfung der Zensur;
 - ii) der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Unabhängigkeit der Justiz, der Förderung, Unterstützung und Bewertung von Reformen der Justiz und der Institutionen sowie der Förderung des Zugangs zum Recht; der Unterstützung nationaler Menschenrechtsinstitutionen;
 - iii) der Förderung und Stärkung des Internationalen Strafgerichtshofs, der internationalen Ad-hoc-Strafgerichte sowie von Verfahren der Übergangsjustiz und von Wahrheitsfindungs- und Schlichtungsmechanismen;
 - iv) der Unterstützung des demokratischen Übergangs und der Reformen zur Einführung einer effektiven und transparenten demokratischen Rechenschaftspflicht und Aufsicht, einschließlich der Aufsicht über die Bereiche Sicherheit und Justiz, und bei der Förderung von Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen;

- v) der Förderung des politischen Pluralismus und der demokratischen politischen Vertretung sowie der Förderung der politischen Mitwirkung von Bürgern, vor allem von Randgruppen, an demokratischen Reformprozessen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene;
 - vi) der Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Männern und Frauen am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben sowie der Unterstützung der Gleichstellung der Geschlechter und der Teilhabe von Frauen an Entscheidungsprozessen und der politischen Vertretung von Frauen;
 - vii) der Unterstützung von Maßnahmen zur Erleichterung einer friedlichen Aussöhnung innerhalb der Gesellschaften, einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen im Bereich Menschenrechte und Demokratisierung;
- b) Förderung und Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und sonstigen internationalen und regionalen Verträgen über bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verankert sind, vor allem mit Hilfe von Organisationen der Zivilgesellschaft, u. a. im Zusammenhang mit
- i) der Abschaffung der Todesstrafe, der Einführung von Moratorien im Hinblick auf die Abschaffung, und – dort, wo die Todesstrafe noch besteht – der Einhaltung der internationalen Mindeststandards;
 - ia) der Verhinderung von Folter, Misshandlung und anderer grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sowie des Verschwindenlassens und mit der Rehabilitation von Folteropfern;
 - ii) der Unterstützung und dem Schutz der Menschenrechtsverteidiger – einschließlich der Erfüllung ihrer dringlichsten Schutzbedürfnisse – sowie der Gewährung von Hilfe für sie im Einklang mit Artikel 1 der Erklärung der Vereinten Nationen über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen;

- iii) der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie jeder Art von Diskriminierung, insbesondere aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung;
- iv) der Gedanken-, Gewissens- und Religions- bzw. Glaubensfreiheit, einschließlich durch Maßnahmen zur Beseitigung jeder Form von Hass, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung und durch Unterstützung von Toleranz und Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt innerhalb der Gesellschaften und zwischen ihnen;
- v) den Rechten indigener Völker entsprechend der Erklärung der VN über die Rechte der indigenen Völker und den Rechten von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören;
- vi) den Rechten von Frauen, die im Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und seinem Fakultativprotokoll verkündet werden, einschließlich der Bekämpfung der Genitalverstümmelung von Frauen, von Zwangsehen, Verbrechen aus Gründen der Ehre, Menschenhandel und jeder anderen Form der Gewalt gegen Frauen und Mädchen;
- vii) den Rechten des Kindes, die im Übereinkommen über die Rechte des Kindes und seinen Fakultativprotokollen verkündet werden, einschließlich der Bekämpfung der Kinderarbeit, des Kinderhandels und der Kinderprostitution sowie der Rekrutierung und des Einsatzes von Kindersoldaten;
- viii) den Rechten von Menschen mit Behinderungen, wie sie im VN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen niedergelegt sind;
- ix) wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, darunter dem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, sowie den Kernarbeitsnormen und der sozialen Verantwortung von Unternehmen sowie der Unterstützung der Anwendung der VN-Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte;

- x) der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Überwachung in den Bereichen Menschenrechte und Demokratie sowie in dem in Ziffer vii genannten Bereich;
 - xi) der Unterstützung lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Organisationen der Zivilgesellschaft, die im Bereich des Schutzes, der Förderung oder der Verteidigung von Menschenrechten sowie im Rahmen von Maßnahmen nach Ziffer vii tätig sind;
- c) Stärkung des internationalen Rahmens für den Schutz von Menschenrechten, der Gerechtigkeit, der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie sowie für die Förderung des humanitären Völkerrechts, insbesondere durch
- i) die Unterstützung internationaler und regionaler Instrumente zur Förderung von Menschenrechten, Gerechtigkeit, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie, einschließlich regionaler Gerichte und Kommissionen für den Schutz der Menschenrechte;
 - ii) die Förderung der Zusammenarbeit der Zivilgesellschaft mit internationalen und regionalen zwischenstaatlichen Organisationen sowie die Unterstützung von Tätigkeiten der Zivilgesellschaft, die auf die Förderung und Überwachung der Umsetzung internationaler und regionaler Instrumente zur Förderung von Menschenrechten, Gerechtigkeit, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie abzielen;
 - iii) Bildung und Aufklärung in Bezug auf das humanitäre Völkerrecht und Unterstützung seiner Durchsetzung;
- d) Aufbau von Vertrauen in demokratische Wahlprozesse und Stärkung ihrer Verlässlichkeit und Transparenz mit gleichzeitigem Beitrag zur Effizienz und Kohärenz des gesamten Wahlzyklus, insbesondere durch
- i) den Einsatz von Wahlbeobachtungsmissionen der Union;
 - ii) andere Maßnahmen der Überwachung von Wahlprozessen;

- iii) einen Beitrag zum Aufbau von Wahlbeobachtungskapazitäten von Organisationen der Zivilgesellschaft auf regionaler und lokaler Ebene und durch die Unterstützung ihrer Initiativen zur Stärkung der Wahlbeteiligung und der Nachbereitung des Wahlprozesses;
 - iv) unterstützende Maßnahmen, die auf die kohärente Einbindung von Wahlprozessen in den demokratischen Zyklus und auf die Umsetzung der Empfehlungen der Wahlbeobachtungsmissionen der Union insbesondere durch Organisationen der Zivilgesellschaft ausgerichtet sind.
2. Die Förderung und der Schutz der Geschlechtergleichstellung, der Rechte von Kindern, von indigenen Völkern, von Menschen mit Behinderungen, von Menschen, die Minderheiten angehören und von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgenderpersonen sowie der Grundsätze der Nichtdiskriminierung, der Teilhabe, der Eigenverantwortung sowie der Rechenschaftspflicht, der Offenheit und der Transparenz werden immer dann, wenn sie relevant sind, in alle in dieser Verordnung genannten Hilfemaßnahmen einbezogen.
 3. Die Hilfemaßnahmen werden in den Hoheitsgebieten von Drittländern durchgeführt oder stehen in direktem Zusammenhang mit bestimmten Situationen in Drittländern oder mit globalen oder regionalen Maßnahmen.
 4. Die Hilfemaßnahmen tragen den spezifischen Merkmalen von Krisen oder Notsituationen sowie von Ländern oder Situationen Rechnung, in denen ein ernster Mangel an Grundfreiheiten herrscht, die Sicherheit der Menschen besonders stark gefährdet ist oder Menschenrechtsorganisationen und Menschenrechtsverteidiger unter schwierigsten Bedingungen arbeiten.

Artikel 2a

Koordinierung, Kohärenz und Komplementarität der Hilfe der Europäischen Union

1. Die Hilfe der Europäischen Union nach dieser Verordnung steht im Einklang mit dem Gesamtrahmen des auswärtigen Handelns der Europäischen Union und ergänzt die im Rahmen anderer Außenhilfeeinstrumente oder -übereinkünfte gewährte Hilfe.
2. Um die Wirksamkeit, Kohärenz und Konsistenz des auswärtigen Handelns der Union zu verstärken, bemühen die Union und die Mitgliedstaaten sich um einen regelmäßigen Informationsaustausch und setzen sich in einer frühen Phase des Programmierungsprozesses miteinander ins Benehmen, um die Komplementarität ihrer jeweiligen Maßnahmen zu fördern. Diese Konsultationen können zu einer gemeinsamen Programmierung und zu gemeinsamen Tätigkeiten der Union und ihrer Mitgliedstaaten führen. Die Union konsultiert auch andere Geber und Akteure.
3. Die Union unterrichtet das Europäische Parlament und führt mit ihm einen regelmäßigen Meinungsaustausch. Die Union strebt einen regelmäßigen Informationsaustausch und regelmäßige Konsultationen mit der Zivilgesellschaft auf allen Ebenen und auch in Drittländern an.

Artikel 3

Allgemeiner Rahmen für die Programmierung und die Durchführung

Die von der Union nach dieser Verordnung geleistete Hilfe wird durch folgende Maßnahmen und nach Maßgabe der gemeinsamen Durchführungsverordnung umgesetzt:

Strategiepapiere und gegebenenfalls deren überarbeitete Fassungen,

Jahresaktionsprogramme, Einzelmaßnahmen und unterstützende Maßnahmen,

Sondermaßnahmen.

Artikel 4
Strategiepapiere

1. In den Strategiepapieren wird unter Berücksichtigung der Prioritäten der Union, der internationalen Lage und der Maßnahmen der wichtigsten Partner die Strategie der Europäischen Union für ihre Hilfe nach dieser Verordnung dargelegt. Sie ist mit dem allgemeinen Zweck, den Zielen, dem Geltungsbereich und den Grundsätzen dieser Verordnung vereinbar.
2. In den Strategiepapieren sind die für die Finanzierung durch die Union im Zeitraum der Geltungsdauer dieser Verordnung ausgewählten Schwerpunktbereiche, die spezifischen Ziele, die erwarteten Ergebnisse und die Leistungsindikatoren aufgeführt. Außerdem enthalten die Strategiepapiere die Richtbeträge der Mittelzuweisung (Mittel insgesamt und aufgeschlüsselt nach Schwerpunktbereichen sowie gegebenenfalls in Form einer Spanne).
3. Die Strategiepapiere werden nach dem in Artikel 15 Absatz 3 der gemeinsamen Durchführungsverordnung genannten Verfahren genehmigt. Kommt es zu wesentlichen Änderungen der Umstände oder der Politik, werden die Strategiepapiere im Einklang mit demselben Verfahren aktualisiert.

Artikel 5
Ausschuss

Die Kommission wird von einem Ausschuss für Menschenrechte und Demokratie (im Folgenden "Ausschuss") unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 6

Finanzieller Bezugsrahmen

Die Finanzausstattung für die Durchführung dieser Verordnung wird für den Zeitraum 2014-2013 auf [1 578 000 000] EUR⁴ festgelegt. Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde in den Grenzen des Finanzrahmens 2014-2020 bewilligt.

Artikel 7

Europäischer Auswärtiger Dienst

Diese Verordnung wird im Einklang mit dem Beschluss 2010/427/EU des Rates über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes angewandt.

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident

⁴ Alle Bezugsbeträge werden nach dem Abschluss der Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 eingesetzt.